



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 26. 01. 2011 Nr. 06/1

Inhalt

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Sitzungsbekanntmachung
2. Gemeinde Hohe Börde: Hauptsatzung

3. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung Finanzausschuss
4. Impressum

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



Amtliche Bekanntmachung
 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ findet am **02. Februar 2011** um **17.30 Uhr** in Haldensleben, Burgwall 6, Sitzungsraum, statt und wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08. Dezember 2010 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 08. Dezember 2010 (§ 50 GO-LSA)
4. Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, **Vorlage 787/2011**
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentlicher Teil

7. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08. Dezember 2010 - nichtöffentlicher Teil -
8. Auftragserteilung zur Prüfung der Jahresrechnung 2010, Vorlage 788/2011
9. Personalangelegenheiten
10. Anfragen und Mitteilungen

gez. Braumann
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gemeinde Hohe Börde

Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **07.12.2010** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hohe Börde zeigt folgende Blasonierung:
 In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.
 Die Farben der Gemeinde Hohe Börde sind - abgeleitet von den Hauptmotiven und der Schildfarbe des Wappens - Gold (Gelb)/Grün.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
 Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.

Dienstsiegelabdruck:



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten, die im § 44 Abs. 3 Pkt. 1 bis 24 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 7 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister), wenn der Vermögenswert im Einzelfall **25.000 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) GO LSA, wenn der Vermögenswert bei einem **Erlass 100.000 €** und bei einem **Vergleich 100.000 €** übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 (die

Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **100.000 €** übersteigt,

7. die Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen entsprechend § 160 GO LSA erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gem. § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss.
2. als beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege
 - den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr

- (2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) GO LSA mit einem Vermögenswert bei einem **Erlass von 25.000 € bis 100.000 €** und bei einem **Vergleich von 25.000 € bis 100.000 €**,
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von **25.000 € bis 100.000 €**,
5. Vergaben der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) **ab 25.000,01 €**, soweit nicht der Bauausschuss entscheidet.

- (2) Der Bauausschuss besteht aus acht Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Bauausschusses. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen **ab 25.000,01 €**

2. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,

3. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von **100.000 €**,

5. die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,

6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,

7. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den ersten und den zweiten Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.

- (2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.

- (3) Der **Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern.

- (4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr** besteht aus **acht** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern.

- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000 € Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 6 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6,
3. die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 1-4 (Hauptausschuss) genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Or-

schaftsräten oder mit dem Bürgermeister) GO LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält regelmäßig als Bestandteil der öffentlichen Sitzungen zu Beginn eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Hohe Börde statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortsteile/Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:

- a) Ackendorf
- b) Bebertal
- c) Bornstedt
- d) Eichenbarleben
- e) Groß Santerleben
- f) Hermsdorf
- g) Hohenwarsleben
- h) Irlxleben
- i) Niedermodeleben
- j) Nordgermersleben
- k) Ochtmersleben
- l) Rottmersleben
- m) Schackensleben
- n) Wellen
- o) Brumby
- p) Glüsig
- q) Mammendorf
- r) Tundersleben

- (2) Für die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irlxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Folgende Ortschaften werden gebildet:

- a) *Ackendorf mit den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig*
- b) Bebertal
- c) Bornstedt
- d) *Eichenbarleben mit den Ortsteilen Eichenbarleben und Mammendorf*
- e) Groß Santerleben
- f) Hermsdorf
- g) Hohenwarsleben
- h) Irlxleben
- i) Niedermodeleben
- j) *Nordgermersleben mit den Ortsteilen Nordgermersleben, Brumby und Tundersleben*
- k) Ochtmersleben
- l) Rottmersleben
- m) Schackensleben
- n) Wellen

- (3) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden weiterführen.

§ 16 Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern	5
- in Ortschaften ab 1000, aber weniger als 2000 Einwohnern	7
- in Ortschaften ab 2000 Einwohnern	9

 Daraus ergibt sich:
 - a) Der Ortschaftsrat **Ackendorf** besteht aus 5 Mitgliedern.
 - b) Der Ortschaftsrat **Bebertal** besteht aus 7 Mitgliedern.
 - c) Der Ortschaftsrat **Bornstedt** besteht aus 5 Mitgliedern.
 - d) Der Ortschaftsrat **Eichenbarleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
 - e) Der Ortschaftsrat **Groß Santerleben** besteht aus 7 Mitgliedern.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang 26. 01. 2011 Nr. 06/2

- f) Der Ortschaftsrat **Hermisdorf** besteht aus 7 Mitgliedern.
 g) Der Ortschaftsrat **Hohenwarsleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
 h) Der Ortschaftsrat **Irxleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
 i) Der Ortschaftsrat **Niederndodeleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
 j) Der Ortschaftsrat **Nordgermersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
 k) Der Ortschaftsrat **Ochtmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
 l) Der Ortschaftsrat **Rottmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
 m) Der Ortschaftsrat **Schackensleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
 n) Der Ortschaftsrat **Wellen** besteht aus 7 Mitgliedern.

- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 8 entsprechend.

§ 17

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen anstelle des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 € nicht übersteigt,
5. die Beschlussfassung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 € nicht übersteigt,
6. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen handelt,
7. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaften sowie der Um- und Ausbau und die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde Hohe Börde,
6. die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft.
7. Ortschaftsräte können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn es um die Belange der Ortschaft geht.

- (4) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gelten der § 12 der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

- (5) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.

§ 18

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.

- (3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - General-Anzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - General-Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (5) der jeweiligen Ortschaft.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (5) genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (5) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Ackendorf

- Dorfstraße 30
- Dorfstraße 85
- Dorfstraße 106 (Glüsig)

Ortschaft Bebertal

- Wellenbergstraße 2 - Kreuzung B 245
- Am Markt 10

Ortschaft Bornstedt

- Hauptstraße 22

Ortschaft Eichenbarleben

- Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
- in Mammendorf (Dorfstraße 13)

Ortschaft Groß Santersleben

- Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
- Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

Ortschaft Hermisdorf

- Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
- Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
- Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
- Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

Ortschaft Hohenwarsleben

- Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- Wohnpark Hohe Börde (neben der Warthalle der Bushaltestelle)
- Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

Ortschaft Irxleben

- Helmstedter Straße 24
- Niederndodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)
- Bördestraße 8

Ortschaft Niederndodeleben

- Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
- Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
- Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
- Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
- Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

Ortschaft Nordgermersleben

- Twedge 2 (Kaufhalle)
- Hauptstraße 21 (Tundersleben)
- Hauptstraße 4 d (Brumby)

Ortschaft Ochtmersleben

- Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

Ortschaft Rottmersleben

- Bushaltestelle/Hauptstraße
- Fuhrmannsweg/Ecke Bergkrug (Klein Rottmersleben)

Ortschaft Schackensleben

- Platz des Friedens 3
- Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Wellen

- Ernst-Thälmann-Straße 8
- Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Übergangsgorgane

- (1) Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermisdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedern-

dodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen sich im Amt befindlichen Bürgermeister nehmen für die Dauer ihrer Amtsperiode, längstens jedoch für die Dauer der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, die Aufgaben des Ortsbürgermeisters in ihrer jeweiligen Ortschaft wahr, die aus der ehemaligen Gemeinde hervorgegangen sind, in der sie das Amt des Bürgermeisters inne hatten. Ortsbürgermeister, deren Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode ausläuft, bleiben zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermisdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen sich im Mandat befindlichen Gemeinderatsmitglieder bestehen für die restliche Dauer ihrer Wahlperiode als Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft fort.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 18.01.2011

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
- Bürgermeisterin -
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

19.01.2011

Bekanntmachung

Am Montag, dem 31.01.2011, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfrage zu übergangsweise fort geltende Gebührensatzungen der aufgelösten Gemeinden - Antwortschreiben des MI
7. Umsetzung der Nebenbestimmungen aus den Bewilligungsbescheiden über rückzahlbare Liquiditätshilfen
8. Beschluss über die Jahresrechnung für das Jahr 2007 der ehemaligen Gemeinde Niederndodeleben - Vorlage: 367/2011
9. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Wolfgang Schmid für die Amtszeit vom 01.01. bis 31.12.2007 - Vorlage: 368/2011
10. Satzung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermisdorf der Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 362/2010
11. Verkauf von verwertbaren Grundstücken (Bericht)
12. Auswertung Haushaltskennzahlensystem
13. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

14. Bericht des Vorsitzenden
15. Bericht der Verwaltung
16. Verkauf des Flurstücks 36/153 der Flur 3 in der Gemarkung Irxleben, Größe 615 qm - Vorlage: 348/2010
17. Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der evangelische Kirchengemeinde für die St.-Ambrosius-Kirche in der Ortschaft Schackensleben - Vorlage: 361/2010
18. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

19. Schließen der Sitzung

Trittel

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de